



Abteilung III
C-3758/2020

Urteil vom 30. Juli 2020

Besetzung

Einzelrichterin Viktoria Helfenstein,
Gerichtsschreiber Roger Stalder.

Parteien

A._____, Republik Kosovo,
Zustelladresse: **B.**_____, Schweiz,
Gesuchsteller,

gegen

IV-Stelle für Versicherte im Ausland IVSTA,
Avenue Edmond-Vaucher 18, Postfach 3100, 1211 Genf 2,
Vorinstanz.

Gegenstand

Revisionsgesuch betreffend Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. September 2019 (Beschwerdeverfahren C-2988/2019).

Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest und erwägt,

dass das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil C-2988/2019 vom 23. September 2019 auf die Beschwerde des anwaltlich vertretenen A._____ (im Folgenden: Gesuchsteller) vom 10. Juni 2019 zufolge Nichtleistens des Kostenvorschusses innert der gesetzten Frist nicht eingetreten ist,

dass der Nichteintretensentscheid vom 23. September 2019 unangefochten in Rechtskraft erwachsen ist,

dass der Gesuchsteller in seiner Eingabe vom 29. März 2020 (Posteingang beim Bundesverwaltungsgericht: 24. Juli 2020) unter Beilage eines Arztberichts von Dr. C._____ vom D._____ vom 27. März 2020 im Wesentlichen geltend gemacht hat, er habe den Kostenvorschuss zufolge seiner Arbeitslosigkeit und aus wirtschaftlichen Gründen sowie seiner angemessen behandelten psychischen Krankheit nicht leisten können,

dass die Eingabe des Gesuchstellers vom 29. März 2020 (Posteingang beim Bundesverwaltungsgericht: 24. Juli 2020) als Begehren auf Revision des Urteils C-2988/2019 vom 23. September 2019 zu qualifizieren ist,

dass das Bundesverwaltungsgericht gemäss Art. 45 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (VGG; SR 173.32) in Verbindung mit Art. 121 bis 128 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110) Revisionsbegehren gegen ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts beurteilt,

dass eine Revision – unter anderem – in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten verlangt werden kann, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG),

dass eine formelle Revision eines Urteils nach Art. 45 ff. VGG nur in Frage kommen kann, um einen schwerwiegenden (Verfahrens)-Mangel eines Urteils zu beseitigen, der an diesem anhaftet (vgl. MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, Rz. 5.37),

dass neu entdeckte Beweismittel bereits dann erheblich sind, wenn sie die Beweisgrundlage des früheren Urteils so erschüttern können, dass auf-

grund des veränderten Sachverhalts für die betreffende Partei ein wesentlich günstigerer Entscheid wahrscheinlich ist (MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER, a.a.O., Rz. 5.51 m.H.),

dass das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung von Revisionsgesuchen in Bezug auf seine eigenen Urteile zuständig ist, solange das Bundesgericht über eine (allenfalls dagegen) erhobene Beschwerde noch nicht materiell entschieden hat (vgl. BGE 134 III 45 E. 2.2; ELISABETH ESCHER, in: Niggli/Übersax/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl., Basel 2011, N. 3 zu Art. 126 und N. 3 zu Art. 127),

dass die Legitimation zum Revisionsgesuch an die Voraussetzungen der Beschwerdelegitimation anknüpft bzw. mit dieser identisch ist (BGE 138 V 161 E. 2.5.2),

dass der Gesuchsteller Parteistellung im vorangegangenen Verfahren C-2988/2019 vor Bundesverwaltungsgericht gehabt hat und auf seine Beschwerde nicht eingetreten worden ist, weshalb ein aktuelles Rechtschutzinteresse an der Wiederaufnahme des Verfahrens vorliegt,

dass in materieller Hinsicht zu prüfen ist, ob ein Revisionsgrund vorliegt,

dass im Revisionsgesuch vom 29. März 2020 (Posteingang beim Bundesverwaltungsgericht: 24. Juli 2020) mit der Berufung auf die gesundheitliche und wirtschaftliche Situation des Beschwerdeführers und den Bericht von Dr. C. _____ vom D. _____ vom 27. März 2020 keine revisionsrechtlichen Gründe gegen das Urteil C-2988/2019 vom 23. September 2019 im Sinne von Art. 45 und 46 VGG geltend gemacht werden, da mit Blick auf diese Eingaben die Gründe, welche der um Revision nachsuchende Gesuchsteller genannt hat, bereits mit Beschwerde gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts C-2988/2019 vom 23. September 2019 hätten geltend gemacht werden können, zumal der Gesuchsteller zum damaligen Zeitpunkt anwaltlich vertreten gewesen war,

dass sich die Eingabe vom 29. März 2020 (Posteingang beim Bundesverwaltungsgericht: 24. Juli 2020) somit als offensichtlich unzulässig erweist,

dass deshalb auf dieses Revisionsgesuch im einzelrichterlichen Verfahren (vgl. hierzu Art. 23 Abs. 1 Bst. b VGG) nicht einzutreten ist,

dass im Übrigen eine Frist nur dann wiederhergestellt wird, wenn ein Gesuchsteller oder sein Vertreter unverschuldeterweise davon abgehalten worden ist, innert Frist zu handeln, sofern er unter Angabe des Grundes

innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses darum ersucht und die versäumte Rechtshandlung nachholt (Art. 24 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 [VwVG; SR 172.021]; vgl. Urteil des BGer 9C_821/2016 vom 2. Februar 2017 E. 2.1),

dass gemäss der Rechtsprechung die Wiederherstellung der Frist nur bei klarer Schuldlosigkeit der betroffenen Prozesspartei und ihrer Vertretung zu gewähren ist und also auch keine bloss leichte Fahrlässigkeit vorliegen darf,

dass namentlich dann objektive Unmöglichkeit zu zeitgerechtem Handeln vorliegt, wenn die betroffene Person durch Naturkatastrophen, Militärdienst oder schwerwiegende Erkrankungen oder subjektive Unmöglichkeit, wenn zwar die Vornahme einer Handlung, objektiv betrachtet, möglich gewesen wäre, die betroffene Person aber durch besondere Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, am Handeln gehindert worden ist,

dass insbesondere unverschuldete Irrtumsfälle in Betracht kommen, wobei ein strenger Massstab anzuwenden ist und insbesondere ein auf Unachtsamkeit zurückzuführendes Versehen kein unverschuldetes Hindernis darstellt (vgl. Urteil des BGer 9C_821/2016 E. 2.2 m.H.),

dass für eine Hinderung in gesundheitlicher Hinsicht verlangt wird, dass die betroffene Person weitgehend vollständig in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt und auch nicht in der Lage war, die Pflichtwahrnehmung zu delegieren (vgl. bspw. Urteil des BVerfG C-6945/2013 vom 17. März 2014 E. 2.1 m.H.),

dass der Gesuchsteller mit der Eingabe vom 29. März 2020 (Posteingang beim Bundesverwaltungsgericht: 24. Juli 2020) und dem ärztlichen Bericht von Dr. C._____ vom D._____ vom 27. März 2020 weder eine weitgehend vollständige Einschränkung in seiner Handlungsfähigkeit aus medizinischen Gründen noch eine Unfähigkeit zur Delegation der Pflichtwahrnehmung mit dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit belegt hat, zumal er darüber hinaus im Beschwerdeverfahren C-2988/2019 anwaltlich vertreten gewesen war,

dass der Beschwerdeführer unter diesen Umständen keineswegs unverschuldet davon abgehalten worden ist, den Kostenvorschuss im Beschwerdeverfahren C-2988/2019 fristgerecht zu leisten,

dass es ihm unbenommen bleibt, sich mit Blick auf seinen Gesundheitszustand bzw. die rechtskräftige, renteneinstellende Verfügung vom 13. Mai 2019 sowie das am 1. September 2019 in Kraft getretene Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Kosovo über soziale Sicherheit vom 8. Juni 2018 (SR 0.831.109.475.1) mit der Invalidenversicherungs-Stelle für Versicherte im Ausland in Verbindung zu setzen,

dass die Verfahrenskosten ganz oder teilweise erlassen werden können, wenn Gründe in der Sache oder in der Person der Partei es als unverhältnismässig erscheinen lassen, diese der Partei aufzuerlegen (Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht ([VGKE, SR 173.320.2]),

dass unter diesen Voraussetzungen keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind,

dass bei diesem Ausgang des Verfahrens keine Parteientschädigungen zuzusprechen sind (vgl. Art. 7 VGKE).

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Auf das Revisionsgesuch wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3.

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

4.

Dieses Urteil geht an:

- den Gesuchsteller (Gerichtsurkunde)
- die Vorinstanz (Ref-Nr. [...]; Einschreiben)
- das Bundesamt für Sozialversicherungen (Einschreiben)

Die Einzelrichterin:

Der Gerichtsschreiber:

Viktoria Helfenstein

Roger Stalder

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

Versand: